



Satzung der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Bachelorstudiengang Production Management
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

vom 31.05.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. 108 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.05.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Auswahlverfahren

- (1) In dem Studiengang Production Management werden 90 von Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Studienplätze nach §9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Eignungsgrad der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus dem oder der Studiendekan/in sowie einem oder einer weiteren hauptamtlichen Professor/in, der oder die im Studiengang lehrt. Den Vorsitz übernimmt der oder die Studiendekan/in.
- (2) Die Auswahlkommission und deren Vorsitzende/r werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 3 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag erfolgt in der von der Hochschule vorgesehenen Form.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind die in der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen genannten Unterlagen beizufügen.
- (4) Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

§ 4 Fachspezifisches Anforderungsprofil

Um die fachspezifischen Anforderungen für den Studiengang zu erfüllen, sollte der oder die Bewerber/in folgende Kompetenzen aufweisen:

- (a) Kognitive Kompetenzen
 - systematisch-analytisches Denken
 - ganzheitliches, integrierend-vernetzendes Denken
 - schnelle Auffassungsgabe
- (b) Fach- und Methodenkompetenzen
 - gute mathematische Kenntnisse
 - gute Deutsch- und Englischkenntnisse
 - überdurchschnittliche räumliche Abstraktionsfähigkeit
 - technisches Verständnis

§ 5 Schriftlicher fachspezifischer Auswahltest

- (1) Um ihre Zulassungschancen zu verbessern, können die Bewerber/innen an einem optionalen schriftlichen fachspezifischen Auswahltest inklusive schriftlichem Englischsprachtest teilnehmen.
- (2) Die Termine für den schriftlichen fachspezifischen Auswahltest werden von dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission spätestens drei Monate vor Bewerbungsschluss bekannt gegeben.
- (3) Der schriftliche fachspezifische Auswahltest dauert 135 Minuten. Es werden die in § 4 genannten Fähigkeiten sowie die Sprachkompetenz der Bewerberin/ des Bewerbers geprüft.
- (4) Durch den schriftlichen fachspezifischen Auswahltest kann eine maximale Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 5 Notenzehntel erzielt werden.

§ 6

Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze in der Auswahlquote erfolgt aufgrund einer Rangliste. Die Ranglistenplatzvergabe erfolgt aufgrund einer zu ermittelnden Wertzahl auf Basis der Note für die Hochschulzugangsberechtigung, abzüglich des Ergebnisses des fachspezifischen Auswahltests. Der oder die Bewerber/-in mit der niedrigsten Wertzahl erhält den höchsten Rang. In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen.
- (2) Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Rangleichheit, wird entsprechend §16 Abs. 2 und 3 HVVO verfahren.

§ 7

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein/e Bewerber/in das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und den oder die Bewerber/in in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang B.Sc. Production Management vom 12.06.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 31.05.2017



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident